22.11.2019 Rechnung//UStG/UStDV == Beleg//AEAO/KassenSichV/AEAO/DSFinV-K == Quittung Nr Beleg
DSFinV-K v2.0 Anhang I Kap. 2. (freiwillig) Nr Nr Rechnung § 14 Abs. 4 iVm § 14a Abs. 5 UStG Nr Kleinbetragsrechnungen < EUR 250,-§ 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung -Nr Grundaufzeichnungen (Einzelaufzeichnung)
AEAO zu § 146 Kap. 2.1.2. und 2.1.3 Nr Quittung AO (bzw. BGB UStDV und siehe BMF-Schreiben vom 18.10.2006 x^x Pflicht zur Ausstellung wie bisher Pflicht zur Ausstellung wie bisher Pflicht ab 1.1.2020 Pflicht ab Verwendung einer TSE RK1 vollständiger Name und Anschrift des leistender RU1 vollständiger Name und vollständige Anschrift des llständiger Namen und die vollständig Den vollständigen Namen und die vollständige leistenden Unternehmers Unternehmers nschrift des leistenden Unternehmers Anschrift des leistenden Unternehmers (vgl. § 6 BA1 Nr. 1 KassenSichV). Aus Vereinfachungsgründer genügen die Angaben aus § 31 Abs. 2 UStDV (UStAE Abschnitt 14.5 Abs. 2) 2 RU2 Menge und handelsübliche Bezeichnung der KK2 Menge und Art der gelieferten Gegenstände ode verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel; sowi Menge und die Art der gelieferten Gegenstände Menge und Art der gelieferten Gegenstände od BK2 oder den Umfang und die Art der sonstigen BA2 den Umfang und die Art der sonstigen Leistung gelieferten Gegenstände oder die Art und den Art und den Umfang der sonstigen Leistung G2 die verkaufte Menge bzw. Anzahl Umfang der sonstigen Leistung; Leistung (vgl. auch AEAO zu § 146, Nr. 2.1.3) 3 RU3 Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung > G3 Datum und Zeitpunkt des Umsatzes RK4 Ausstellungsdatum der Rechnung Datum der Belegausstellung und den Zeitpunk Datum der Belegausstellung und den Zeitpunk (im Falle der Berichtigung gilt das Datum, an den des Vorgangbeginns im Sinne des § 2 Satz 2 des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der lie Rechnung berichtigt wird.) NA4 Vorgangsbeendigung (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne des 3.6.3 "Zeitpunkt des Vorgangsbeginns bzw. der 2 Satz 2 Nummer 6 Vorgangsbeendigung") Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag 5 RU5 nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder RKS Entgelt und den darauf entfallenden Steuerhetras QU5 Die Höhe des Betrages in Zahlen und in Worten, Der Nettowert des Betrages sowie der endgültiger Einzelverkaufspreis Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer onstige Leistung Summe (Angabe des Bruttoentgelts inkl. Summe Umsatzsteuer) 6 RU6 anzuwendender Steuersatz oder anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf eine anzuwendender Steuersatz oder im Fall einer anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Im Falle einer Steuerbefreiung ist ein Hinweis au Steuerbefreiung Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Steuerbefreiung erforderlich (z.B. die Lieferung oder sonstige Leistung eine die Lieferung oder sonstige Leistung eine "Innergemeinschaftliche Lieferung"): Steuerbefreiung gilt Steuerbefreiung gilt. Einen Hinweis auf die 2-jährige Aufbewahrungspflicht bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, soweit der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder zwar Unternehmer ist, die Leistung aber für seinen nicht-unternehmerischen Bereich bezieht; Ggf. Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren), beispielsweise bei Bauleistungen sowie bei Werklieferungen eines im Ausland issigen Unternehmers (Einzelheiten siehe § 13 7 RU7 auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag 8 RU8 im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts - G8 vereinbarte Preisminderungen 9 RU9 vollständiger Name des Leistungsempfängers Name des Zahlenden
QU10 vollständige Anschrift des 10 RU10 vollständige Anschrift des Leistungsempfängers 11 RU11 Finanzamtsbezogene Steuernummer (Nach dem BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004 müssen Name oder Anschrift des Finanzamtes nicht msatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) 12 RU12 Fortlaufende Rechnungsnummer G13 Zahlungsart BK15 Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 BA15 Transaktionsnummer i. S. d. § 2 Satz 2 Nummer 2 KassenSichV (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.5) Nummer 2 Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls. BA16 Auf dem Beleg ist die nach § 2 Satz 2 Nr. 8 anzugeben (vgl. AEAO zu § 146a, Nrn. 3.6.1, 3.6.2 17 18 Signaturzähler 18 Prüfwert Datum der ersten Bestellung bei getrennter estell-Rechnungsverarbeitung (DSFinV-K 2.7.2) DSFinV-K 2.7.2: Der Start-Zeitpunkt der ersten Erfordert ein Geschäftsvorfall (vgl. AEAO zu § AEAO § 146a 6.10 Die Befreiung von der Die Möglichkeit zum Ausweis des Steuerbetrags in Die Angaben auf einem Beleg müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO entbindet den Unternehmer nicht von dem einer Summe nach § 32 UStDV in der Rechnung 146a, Nr. 1.7) nicht die Erstellung einer Rechnung ansaktion "Bestellung" muss zusätzlich auf den und die Zusammenfassung des Entgelts und des i. S. d. § 14 UStG, sondern einen sonstigen Beleg Bon abgedruckt werden darauf entfallenden Steuerbetrags in einer Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in (z.B. Lieferschein), wird nicht beanstandet, wen Anspruch des Kunden auf die Ausstellung einer Summe nach § 33 Satz 1 Nr. 4 UStDV in der einem standardisierten Datenformat ausgegebe dieser Beleg nicht den unter § 6 Satz 1 Nr. 5 Quittung (§ 368 BGB). Rechnung bleiben unbenommen. rden. assenSichV geforderten Steuerbetrag enthält Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung (in Gegensatz zur Aufzeichnung) eines jeden Zusätzlich zu Quittungen müssen Rechnungen Geschäftsvorfalls besteht nicht. heinhalten Steuernummer Lieferdatum / Leistungsdatum Rechnungsnummer Werden der Art nach gleiche Waren mit Rechnung als Quittung mit Vermerk "Betrag demselben Einzelverkaufspreis in einer erhalten" Warengruppe zusammengefasst, wird dies nicht beanstandet, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt. GAd Dies gilt entsprechend für Dienstleistungen.